
Haushaltsnahe Dienstleistungen:

Anwendungsschreiben sorgt für verbesserte Abzugsmöglichkeiten

Die Tätigkeit von Tapezierer, Hausmeister, Gärtner, Reinigungs- oder Pflegedienst ist beim Finanzamt bereits seit 2003 als haushaltsnahe Dienstleistung absetzbar, indem 20 % der in Rechnung gestellten Arbeitsleistung und maximal 600,00 € pro Jahr geltend gemacht werden können. **Seit 2006** sind weitere 600,00 € für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen absetzbar.

Begünstigt sind hierbei generell alle handwerklichen Tätigkeiten, die von Mietern oder Eigentümern für zu eigenen Wohnzwecken genutzte Räume in Auftrag gegeben werden. Durch die neue gesetzliche Regelung sind die Arbeiten rund um Haus und Hof somit **ab 2006** in doppelter Höhe bis zu insgesamt 1.200,00 € jährlich absetzbar.

Nunmehr konkretisiert ein **Schreiben des Bundesfinanzministeriums** vom 03.11.2006 (Az. IV C 4 - S 2296 b - 60/06) die seit Anfang 2006 zusätzlich begünstigten Maßnahmen. Aber der Erlass bringt für Hausbesitzer und Mieter noch weitere **positive Aspekte**:

- **Wohnungseigentümergeinschaften** dürfen jetzt auch anteilige Leistungen etwa aus Fassadenanstrich, Gartenpflege oder Dachreparatur geltend machen. Dies hatte die Verwaltung zuvor mit dem Argument abgelehnt, dass Gemeinschaftseigentum nicht identisch mit dem jeweiligen Wohnungsbesitz sei. Diese geänderte Sichtweise gilt sogar **in allen noch offenen Steuerfällen seit 2003**. Notwendig hierzu ist lediglich eine separate Kostenaufteilung, etwa durch den Verwalter oder über die Jahresabrechnung. Bei Mietern reicht eine Bescheinigung des Vermieters aus. Somit können Besitzer und Mieter von Eigentumswohnungen ab sofort kräftig Belege sammeln und alte Einkommensteuerbescheide noch nachträglich zu ihren Gunsten ändern lassen.
- Private **Umzugskosten** zählen ebenfalls zu den begünstigten Dienstleistungen. Stellt die Spedition den Transport von Mobiliar in Rechnung, können hiervon bis zu 600,00 € steuermindernd abgesetzt werden. Auch diese Neuregelung gilt für alle noch offenen Fälle seit 2003.
- Eine haushaltsnahe Dienstleistung ist auch bei einem **Heimaufenthalt** möglich. Kosten für Reinigung, Pflege oder Handwerker sind seit 2003 absetzbar, wenn das Appartement nachweislich eine separate Haushaltsführung zulässt. Hierzu müssen etwa Bad, Küche, Wohn- und Schlafbereich individuell nutzbar und das Appartement abschließbar sein.

☞ Der **nachträgliche Ansatz** dieser Aufwendungen ist möglich, wenn der entsprechende Steuerbescheid durch einen Einspruch ohnehin noch offen ist oder unter dem Vorbehalt der Nachprüfung steht oder die einmonatige Rechtsbehelfsfrist noch läuft. Ist die Erklärung etwa für 2005 noch nicht abgegeben, können die Kosten gleich mit eingereicht werden.

Dabei gibt es sogar eine Vereinfachung. Während die Rechnungen grundsätzlich den Kostenfaktor für den Arbeitsanteil separat ausweisen müssen, ist dies für zurückliegende Veranlagungszeiträume nicht zwingend erforderlich. Ausreichend ist bereits eine **Aufteilung im Schätzungswege**.

Erstmals konkretisiert wird durch den neuen Erlass, was überhaupt als seit 2006 zusätzlich **begünstigte Handwerkertätigkeit** gilt. Hierbei handelt es sich sowohl um Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen, als auch um kleine Ausbesserungsarbeiten und Schönheitsreparaturen. **Das Finanzamt berücksichtigt** u.a.:

- Arbeiten an Innen- und Außenwänden, am Dach, an der Fassade, an Garagen,
- Reparatur oder Austausch von Fenstern und Türen, Bodenbelägen (z.B. Teppichboden, Parkett, Fliesen),
- Streichen und Lackieren von Türen, Fenstern (innen und außen), Wandschränken, Heizkörpern und -rohren,
- Reparatur, Wartung und Austausch von Heizungsanlagen, Elektro-, Gas- und Wasserinstallationen,
- Modernisierung oder Austausch der Einbauküche,
- Modernisierung des Badezimmers,
- Reparatur und Wartung von üblichen Haushaltsgegenständen wie Waschmaschine, Geschirrspüler, Herd, Fernseher, PC!
- Maßnahmen der Gartengestaltung und Pflasterarbeiten,
- Gebühr für den Schornsteinfeger,
- Kontrollmaßnahmen etwa für Blitzschutzanlagen und Hausanschlüsse.

Darüber hinaus gibt es einen Steuerabzug von 20 % der Aufwendungen und bis zu 1.200,00 € im Jahr für die **Betreuung von pflegebedürftigen Personen**. Die Pflegestufen I bis III oder die Leistungen der Pflegeversicherung sind durch eine Bescheinigung von Pflegekasse oder Versicherung, durch amtsärztliches Attest oder Behindertenausweis nachzuweisen. Diese Steuerermäßigung steht auch den Angehörigen der gepflegten Personen zu, wenn sie für die Betreuung aufkommen.

Der Steuerabzug für haushaltsnahe Dienstleistungen ist **nicht** für Aufwendungen möglich, die zu den **Betriebsausgaben oder Werbungskosten** gehören. Der Ansatz bei den Einkunftsarten geht also vor. Wird beispielsweise das anerkannte häusliche Arbeitszimmer tapeziert, sind diese Aufwendungen mindernd von den Lohneinkünften abzuziehen. Das hat den großen Vorteil, dass der Abzug nicht auf 600,00 € begrenzt ist und zudem 100 % statt 20 % der Kosten zählen. Gemischte Aufwendungen, wie etwa die Hausreinigung inklusive Arbeitszimmer, sind unter Berücksichtigung des zeitlichen Anteils zu splitten. Darüber hinaus dürfen die Dienstleistungen **nicht vorrangig als Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen** gelten. Das gilt beispielsweise für die Kinderbetreuungskosten, die seit 2006 über mehre-

re Wege gefördert werden. Gehören die haushaltsnahen Dienstleistungen jedoch ganz allgemein zu den außergewöhnlichen Belastungen, darf immerhin der über die zumutbare Eigenbelastung nicht berücksichtigte Betrag noch zusätzlich abgesetzt werden.

☛ **Begünstigte Aufwendungen sind** Pflege-, Betreuungs- und Handwerkerleistungen sowie die zusätzlich in Rechnung gestellten Maschinen- und Fahrtkosten. **Pro Haushalt** können die Höchstbeträge unabhängig von der Bewohnerzahl **nur einmal** in Anspruch genommen werden.

Nicht berücksichtigt werden Materialkosten und gelieferte Waren wie etwa Stützstrümpfe, Fliesen, Tapeten oder Farbe. Der **Arbeitsanteil** muss grundsätzlich in der Rechnung **gesondert ausgewiesen** sein. Bei Wartungsverträgen darf er sich auch als Mischkalkulation aus einer Anlage zur Rechnung ergeben. Bei wiederkehrenden Dienstleistungen reicht ein separater Ausweis in der Jahresabrechnung aus. **Als Nachweis** ist wie bisher die Vorlage von Rechnung und unbarem Zahlungsbeleg erforderlich.